



Vorlage

(VO-066/2025)

Gremium	Datum	TOP	Zweck	Status
Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit	13.05.2025	13.	Beschlussfassung	öffentlich
Gemeindevertretung	26.05.2025	12.	Beschlussfassung	öffentlich
Gemeindevertretung	13.10.2025	16.	Beschlussfassung	öffentlich

33. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung - für das Gebiet auf der Fläche „Grot Pütenfeld“ (Flurstück Nr. 131/1 und 135/3), westlich angrenzend an die Landesstraße 184, auf Höhe des vorhandenen Umspannwerks in der Gemarkung Pohnsdorf - Aufstellungsbeschluss -

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan – Neuaufstellung – wird für das Gebiet auf der Fläche „Grot Pütenfeld“ (Flurstück Nr. 131/1 und 135/3), westlich angrenzend an die Landesstraße 184, auf Höhe des vorhandenen Umspannwerks in der Gemarkung Pohnsdorf die 33. Änderung aufgestellt.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichers zu schaffen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll digital erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll digital und zusätzlich durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen voraussichtlich Ausgaben in Höhe von

geschätzt 5.000,- Euro einmalig

Euro monatlich

Euro jährlich

Mittel stehen zur Verfügung auf dem Produktsachkonto: 511010.5431070

Sie sind über / außerplanmäßig / im Nachtrag bereitzustellen

Deckungsvorschlag: _____

Anlage:

Anlage 1: Geltungsbereich

Anlage 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – Neuaufstellung –

Aussage zur Barrierefreiheit:

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird im Rahmen der frühzeitigen und formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angehört.

Begründung:

1. Planungsanlass

Mit der Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichers zur Speicherung und Abgabe elektrischer Energie sowie für die zugehörigen Nebenanlagen geschaffen werden.

Der Batteriespeicher dient

- der Netzstabilität,
- der Erhöhung der Versorgungssicherheit und
- trägt zur Reduzierung der CO₂-Emissionen bei.

Ein räumlicher, technischer und funktionaler Zusammenhang des Batteriespeichers zum derzeit im Bau befindlichen 380KV- Umspannwerk „Lübeck West“ ist erforderlich.

2. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Derzeit sind im Flächennutzungsplan – Neuaufstellung - der Gemeinde Stockelsdorf für den Bereich des Plangebiets Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Anlage 2). Diese Flächen sind derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Zukünftig sollen diese Flächen für die Nutzung von Batteriespeichern als Sondergebiet dargestellt werden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im anliegenden Katasterplan dargestellt (Anlage 1).

Der Bebauungsplan Nr. 94 wird im Parallelverfahren durchgeführt, um den Geltungsbereich nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet „Batteriespeicher“ darzustellen.

3. Verfahren

Die Planungskosten werden vom Projektträger erstattet.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird empfohlen den Aufstellungsbeschluss zu fassen.